

Brüssel sichert EU-konformes Vergaberechtsverfahren in Rumänien

Von Dr. jur. Sergiu Olteanu, LL.M.(Passau), LL.M.Eur.(Würzburg)

Die neuen Änderungen der Vorschriften des Vergaberechts gehen auf das Vorgehen der Europäischen Kommission zurück. Da nach dem Inkrafttreten der Dringlichkeitsverordnung 19/2009 zur Änderung der DringlichkeitsVO 34/2006 hinsichtlich der öffentlichen Aufträge das Ziel der europäischen Rechtsmittelrichtlinie zu den Vergaberichtlinien nicht mehr erreicht werden konnte, hat die Europäische Kommission mit der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren sowie mit der Rückforderung der gewährten EU-Behilfen gedroht.

Im Folgenden werden die wesentlichen Vorwürfe der Europäischen Kommission in Bezug auf die frühere Rechtslage sowie die Reaktionen des rumänischen Gesetzgebers dargestellt.

Nichtüberschaubares Nachprüfungsverfahren

In Rumänien wurde mit dem Erlass der DringlichkeitsVO 19/2009 zur Änderung der DringlichkeitsVO 34/2006 ein gemischtes Zuständigkeitsystem eingeführt. Die Bieter können den Nachprüfungsantrag entweder an den Landesrat für Be-

schwerden (*Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor*) oder bei den Verwaltungsgerichten einreichen. Folgerichtig wurde eine konkurrierende Zuständigkeit eingeführt. Zudem hat der rumänische Gesetzgeber noch ein anderes Nachprüfungsverfahren vorgesehen. Für die Bauaufträge, die für Infrastrukturprojekte im Verkehrssektor vorgesehen werden und von nationalem Interesse sind, ist der Appellationsgerichtshof (*Curtia de Apel*) Bukarest ausschließlich zuständig.

Die Europäische Kommission war der Ansicht, dass ein nicht überschaubares Nachprüfungsverfahren den Bieter von der Einreichung von Anträgen auf Nachprüfung abhalten könnte, sodass die rumänische Gesetzgebung zwingend zu vereinfachen ist.

Mit dem Erlass der DringlichkeitsVO 72/2009 wurde eine Vereinfachung des Nachprüfungsverfahrens erreicht. Obwohl weiterhin alle drei Nachprüfungsverfahren beibehalten werden, entscheiden die Verwaltungsgerichte sowie der Appellationsgerichtshof nunmehr nach denselben Verfahrensvorschriften.

Entziehung von Dienstleistungen nach Anhang 2B RL 2004/18/EG betreffend Nachprüfungsverfahren

Der rumänische Gesetzgeber hat es versäumt vorzusehen, dass die Dienstleistungen gemäß Anhang 2B der RL 2004/18/EG dem Nachprüfungsverfahren unterstellt werden sollten, obwohl dies gemäß dem Gemeinschaftsrecht so vorgesehen ist. In Anhang 2B der RL 2004/18/EG werden beispielsweise folgende Dienstleistungen vorgesehen: Dienstleistungen im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Rechtsberatung, Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung sowie Berufsausbildung.

Dieses Vorgehen durch den rumänischen Gesetzgeber wurde von der Europäischen Kommission als gravierender Verstoß gegen die Vergaberichtlinien eingestuft, der zur Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens führen könnte.

Nunmehr werden die Vergabe der betreffenden Dienstleistungen durch den Landesrat beziehungsweise die Gerichte gemäß den Vorschriften der DringlichkeitsVO 34/2006 nachgeprüft.

Übermäßige Erschwerung des Zugangs zum Gericht

Mit dem Erlass der DringlichkeitsVO 19/2009 wurde für die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens eine Pauschalgebühr von zwei Prozent des Wertes des Vergabevertrags eingeführt. Diese Pauschalgebühr wurde von der Europäischen Kommission kritisiert, da damit der Zugang der Bieter zum Gericht übermäßig erschwert wird.

Nach den neuen Vorschriften des Vergaberechts richtet sich die Höhe der Gebühren weiterhin nach dem Wert des Vergabevertrags, die Höchstgebühr beträgt jedoch nur 2200 RON.

Fazit

Die Darstellung der neuen Änderungen der Vorschriften der DringlichkeitsVO 34/2006 hinsichtlich der öffentlichen Aufträge hat gezeigt, dass sich die Europäische Kommission um einen effektiven Rechtsschutz für die europaweit tätigen Unternehmen kümmert, damit diese in anderen EU-Mitgliedstaaten erfolgreich tätig werden können.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin
Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro